

SG_PUBLIKATIONEN 17-7050, 22-2958 vom 28. Februar 2024

SG Gerichte, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_17-7050__22-2958

FR: SG_PUBLIKATIONEN 17-7050, 22-2958 du 28 février 2024

IT: SG_PUBLIKATIONEN 17-7050, 22-2958 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die beiden Rekursverfahren stehen im gleichen sachlichen Zusammenhang. Sie werfen dieselben Sachverhalts- und Rechtsfragen auf. Es ist somit zweckmässig, sie verfahrensrechtlich zu vereinigen und durch einen einzigen Entscheid zu erledigen (VerwGE B 2015/96 und B 2015/97 vom 26. Oktober 2016 Erw. 1; GVP 1972 Nr. 30).

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltschutzdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.3

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigungen sind gegeben (Art. 45 VRP). Auf die Rekurse ist einzutreten.

E. 2.1

Der umstrittene Schweinemastbetrieb ist eine Tierhaltungsanlage und damit eine stationäre Anlage im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV). Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV und allenfalls die in den Anhängen 2 bis 4 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten (Art. 3 LRV). Nebst dem gilt das Vorsorgeprinzip. Demnach sind Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz; SR 814.01; abgekürzt USG). Bestehende Anlagen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, müssen nach Art. 16 USG i.V.m. Art. 8 LRV saniert werden.

E. 2.2

Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG; Art. 5 LRV). Als übermässig gelten Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV überschreiten (Art. 2 Abs. 5 LRV). Bestehen keine Grenzwerte, ist die Schädlichkeit oder Lästigkeit im Einzelfall zu prüfen, nach den in Art. 14 USG und Art. 2 Abs. 5 LRV aufgestellten Kriterien.

E. 2.3

Für Tierhaltungsanlagen gelten die speziellen Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 512 LRV (Art. 3 Abs. 2 Bst. a LRV). Bei der Errichtung derartiger Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der

Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT, neu Agroscope; Urteil des Bundesgerichtes 1C_462/2022 vom 15. Januar 2024 Erw. 7.1). Die entsprechenden FAT-Richtlinien befassen sich mit der vorsorglichen Emissionsbegrenzung, sie dienen aber auch als Hilfsmittel zur Beurteilung, ob die Tierhaltungsanlage übermässige Immissionen verursacht (BGE 133 II 370 Erw. 6.1, BGE 126 II 43 Erw. 4a; Urteil des Bundesgerichtes 1A.58/2001 in URP 2002, S. 97 ff., Erw. 2d). Da es sich vorliegend um einen geschlossenen Stall ohne Auslauf handelt, sind die FAT-Richtlinien ohne weiteres anzuwenden (Urteil des Bundesgerichtes 1C_289/2018 vom 8. Juli 2019 Erw. 3.2).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 18/2024), Seite 12/16

E. 2.4

Der Mindestabstand wird in einem dreistufigen Verfahren berechnet. In einem ersten Schritt wird die Geruchsbelastung nach der jeweiligen Tierart bestimmt. Danach wird basierend auf dieser Geruchsbelastung der Normabstand errechnet. Schliesslich wird der Normabstand durch Einflussfaktoren des Haltungssystems, der Lüftung, des Standorts und der Geruchsreduktion im Bereich der Stallluft korrigiert und auf diese Weise der Mindestabstand ermittelt. Gegenüber bewohnten Zonen, die neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen, kann der Mindestabstand schliesslich um weitere 30 Prozent herabgesetzt werden (Urteil des Bundesgerichtes 1A.237/2006 vom 7. September 2007 Erw. 6.1 mit Verweis auf die FAT-Richtlinien 1995, Ziff. 3.2).

E. 2.5

Während neue Anlagen nur zu bewilligen sind, wenn die Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden, gilt für bestehende Anlagen das Mass der Unterschreitung der Mindestabstände als Hinweis für das Vorliegen einer erheblichen Störung und damit als allfälliger Auslöser der Sanierungspflicht. Übermässige Immissionen im Sinn von Art. 2 Abs. 5 LRV können dabei regelmässig erwartet werden, wenn der halbe Mindestabstand unterschritten wird (FAT-Richtlinien Nr. 476, S. 7). Nach Art. 2 Abs. 5 LRV gelten Immissionen u.a. dann als übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung in der Bevölkerung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören (Bst. b). Die Behörde ist diesfalls verpflichtet, für die Anlage verschärfte Emissionsbegrenzungen zu verfügen (Art. 5 LRV).

E. 2.6

Der vorliegende Schweinestall wurde vor Jahren saniert, eine Abnahme des installierten Bio-Luftfilters fand jedoch nicht statt. Immerhin brachte der Einbau des verfügbaren Luftwäschers den betroffenen Nachbarn anfangs eine markante Verbesserung. Zwischenzeitlich werden jedoch anhaltend und von verschiedenen Seiten (wieder) Geruchsklagen erhoben. Während im Rahmen des Rekursverfahrens 1 nicht erklärbar war, warum der Schweinemaststall nun doch wieder zu übermässigen Geruchsmissionen führen soll, zumal auch bei allen Begehungen kein Schweinegeruch feststellbar war, liegen Dank der detaillierten Aufarbeitung durch das AFU im Rekursverfahren 2 diesbezüglich neue Erkenntnisse vor. Nebstdem das Amt die akribischen Aufschriebe der Rekurrenten 1 plausibilisieren konnte, hat es auch aufgezeigt, dass zwischenzeitlich das Stallsystem ohne entsprechende Kontrolle der Baubehörde (Ersatz der Spaltenböden) geruchsrelevant verändert wurde. Sodann hat sich gezeigt, dass die Wartung des Biowäschers derart

anspruchsvoll ist, dass die aktuellen Betreiber

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 18/2024), Seite 13/16

nicht realisiert haben, dass die Filteranlage zwischenzeitlich gar nicht mehr funktioniert hat. Auf Grund dieser Erkenntnisse ist unklar, ob dem zwischenzeitlich geflickten Bio-Luftwäscher hinsichtlich der Geruchs- reduzierung tatsächlich ein Korrekturfaktor von 1,0 auf 0,3 zukommt und der vorgeschriebene Mindestabstand zu den Liegenschaften der betroffenen Nachbarn damit eingehalten werden kann. Dem wäre nur so, wenn Dank der Abluftreinigungsanlage die Mindestanforderungen erfüllt wären. Dies wäre dann der Fall, wenn im Reingas zum einen höchstens 300 Geruchseinheiten pro Kubikmeter enthalten und kein Rohgasgeruch wahrnehmbar wäre (Urteil des Bundesgerichtes 1C_289/2018 vom 8. Juli 2019 Erw. 4.4). Ob dies der Fall ist, wurde nicht abgeklärt.

E. 2.7

Nach dem Gesagten liegen gewichtige Indizien dafür vor, dass der Schweinemastbetrieb nicht (mehr) den gesetzlichen Anforderun- gen entspricht. Davon geht auch die Vorinstanz aus, wenn sie den Weiterbetrieb der Schweinemast vom Nachweis abhängig machen will, dass der Bio-Luftwäscher nach dessen Reparatur einwandfrei funktioniert und damit keine übermässigen Geruchsbelästigungen mehr auftreten. Indem sie ihre Pflicht des entsprechenden Nachwei- ses den Anlagebetreibern zuweist, verkennt sie aber Art. 8 LRV i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VRP, wonach es an ihr ist festzustellen, ob die bewilligte Anlage (noch) den Anforderungen der LRV entspricht bzw. dass sie bestimmen muss, ob und was nötig ist, damit die gesetzlichen Vorga- ben eingehalten werden. Mit anderen Worten genügt es nicht, dass die Vorinstanz den Anlagebetreibern mit Verweis auf ihre Mitwirkungs- pflicht nach Art. 46 Abs. 1 USG und 12 Abs. 1 LRV verpflichtet, ihrer- seits nachzuweisen, dass die bewilligte und sanierte Anlage den ge- setzlichen Anforderungen entspreche. Der Anlagebetreiberin können nach dem Verursacherprinzip gemäss Art. 2 USG einzig die entspre- chenden Kosten für die nötigen Abklärungen auferlegt werden.

E. 3.1

Vorliegend ist umstritten, ob der Schweinemastbetrieb übermäs- sige Geruchsemissionen verursacht. Dabei ist namentlich unklar, ob der installierte Bio-Luftwäscher funktioniert und genügend gross di- mensioniert ist, um den Schweinegestank zu beseitigen. Im Verlauf der Rekursverfahren ist das AFU entgegen einer ersten Annahme zur Erkenntnis gelangt, dass es keine Fachstelle gibt, die abschliessend beurteilen kann, ob der vorliegende Luftwäscher übermässigen Ge- ruch verhindern kann. Daran ändert auch nichts, dass die Rekursgeg- ner 1 nach wie vor anderer Meinung sind, zumal dem Amtsbericht des AFU bzw. seiner Beurteilung erhöhte Beweiskraft zukommt, da es sich dabei um eine Einschätzung handelt, in Bezug auf die das Amt über besondere Sachkunde verfügt (Urteil des Bundesgerichtes 1C_497/2021 vom 19. Dezember 2023 Erw. 5.2.2.2). Ohnehin ist vor- liegend nur massgebend, ob die Mindestanforderungen an die Ge- ruchsimmissionen erfüllt sind oder nicht, damit die Abluftreinigungsan- lage bei der Ermittlung des Mindestabstands berücksichtigt werden kann. Diese Frage ist technologieoffen anhand der Mindestanforderun- gen (max. 300 Geruchseinheiten pro Kubikmeter im Reingas und kein

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 18/2024), Seite 14/16

Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar) zu ermitteln. Sind diese Anfor- derungen erfüllt, darf der eingebaute Luftwäscher ohne weitere Abklärun- gen berücksichtigt und der

Mindestabstand entsprechend reduziert werden, ansonsten eben nicht. Im letzteren Fall würde der Mindestabstand unterschritten, weshalb die Anlage erneut zu sanieren oder stillzulegen wäre.

E. 3.2

Die zuständige Behörde bei Tierhaltungsbetrieben ist die politische Gemeinde (Art. 25 Abs. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung; sGS 672.1; abgekürzt EG-USG). Daran ändert nichts, dass auch die Rekursinstanz fehlende Sachverhaltselemente ermitteln kann (MARTIN UND MANUELA LOOSER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 46 N 16). Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, die von der zuständigen Behörde getroffene Anordnung zu überprüfen, nicht aber anstelle der kommunalen Behörde zu verfügen (H.-R. ARTA, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP] Zürich/St.Gallen 2020, Art. 40 N 9). Vorliegend hat die Vorinstanz selbst nichts abgeklärt und auch nicht entschieden, ob und welche zusätzlichen Sanierungsmassnahmen nötig sind. Nach dem Gesagten ist es daher nicht an der Rechtsmittelinstanz, anstelle der zuständigen örtlichen Behörde den Sachverhalt abzuklären und sodann erstinstanzlich über allfällige Sanierungsmassnahmen oder die Stilllegung der Anlage zu entscheiden. Mithin ist die Streitsache zur erstmaligen inhaltlichen Beurteilung und allfälligen Anordnung von weiteren Sanierungsmassnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass sowohl der Rekurs 1 als auch der Rekurs 2 begründet sind, weshalb beide gutzuheissen, die angefochtenen Verfügungen vom 7. November 2017 und vom 12. April 2022 aufzuheben sind und die Streitsache zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 5.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 4'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten je zur Hälfte den Rekursgegnern 1 und den Rekursgegnern 2 – 6 zu überbinden. Die letzteren haben ihren hälftigen Kostenanteil unter solidarischer Haftung zu bezahlen (Art. 96bis VRP).

E. 5.2

Die von den Rekurrenten 1 am 1. Dezember 2017 und von den Rekurrenten 2 am 10. Mai 2022 geleisteten Kostenvorschüsse von 1'000.– bzw. 1'800.– sind anzurechnen.

E. 6

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 18/2024), Seite 15/16

Als grundlegende Voraussetzung für die Zusprache einer ausseramtlichen Entschädigung braucht es einen entsprechenden Antrag (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegesetz, Diss., Lachen/St.Gallen 2004, S. 149). Nur die Rekurrenten 1 und 2 sowie die Rekursgegner 1 und 2 stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 6.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 6.2

Die Verfahren haben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten geboten, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigten, weshalb die Rekurrenten 1 und 2 grundsätzlich einen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung haben (Art. 98bis VRP). Allerdings obsiegen sie mit ihren Anträgen nur in ihren eigenen Rekursen, unterliegen aber in jenen Verfahren, wo sie Rekursgegner sind. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Kosten wettzuschlagen bzw. dass jede Partei ihre ausseramtlichen Kosten selber trägt. Ihre Kostenbegehren sind somit abzuweisen. Entscheid 1.

a) Der Rekurs Nr. 17-7050 von A.____, Z.____, wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

b) Der Beschluss des Gemeinderates Y.____ vom 7. November 2017 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuurteilung zurückgewiesen.

2.

a) Der Rekurs Nr. 22-2958 von B.____, X.____, wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

b) Der Beschluss des Gemeinderates Y.____ vom 12. April 2022 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuurteilung zurückgewiesen.

3.

a) B.____ bezahlen eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.–. Der von B.____ am 10. Mai 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 18/2024), Seite 16/16

b) A.____, C.____, D.____, E.____ sowie F.____ bezahlen eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.– unter solidarischer Haftung. Der von A.____ am 1. Dezember 2017 geleistete Kostenvorschuss von 1'000.– wird angerechnet.

4.

a) Die Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten werden abgewiesen.

b) Die Begehren von B.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten werden abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

28. Februar 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.